



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Bachelor

Master

Doktorat

Universitäts-
lehrgang

Richtlinie des Senats der TU Wien

Leitfaden zur
Studienplan-Erstellung
für Universitätslehrgänge

Technische Universität Wien
Beschluss des Senats der Technischen Universität Wien
am 20. Juni 2022

Gültig ab 28. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
Hinweise zur Ausarbeitung von Studienplänen	5
2 Leitfaden für die Erstellung von Studienplänen für Universitätslehrgänge	6
Vorbemerkungen	6
Mission Statement	6
Mission Statement - Folgerungen für die Lehre	6
Gesetzliche Grundlagen	6
Allgemeine Grundsätze	7
Hinweise zum Musterstudienplan für Universitätslehrgänge	8
3 Musterstudienplan für Universitätslehrgänge	9
§ 1 Grundlage und Geltungsbereich	9
§ 2 Qualifikationsprofil	9
§ 3 Dauer und Umfang	10
§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang	10
§ 5 Aufbau des Studiums	11
§ 6 Lehrveranstaltungen	12
§ 7 Prüfungsordnung	12
§ 8 Studierbarkeit	13
§ 9 Abschlussarbeit	13
§ 10 Akademischer Grad	14
§ 9 Masterarbeit	14
§ 10 Akademischer Grad	14
§ 11 Qualitätsmanagement	15
§ 12 Inkrafttreten	16
§ 13 Übergangsbestimmungen	16
Anhang Modulbeschreibungen	17
Lehrveranstaltungstypen	19
Anhang: Zusammenfassung aller verpflichtenden Voraussetzungen im Studium	19

4 Hinweise zur studierendengerechten Gestaltung von Studienplänen	20
5 Hinweise zur Genderkompetenz	22
Was versteht man unter Genderkompetenz?	22
6 Hinweise zur Verankerung von Qualitätsmanagementaspekten	23
Monitoring	23
Zusammenspiel beteiligter Organe	23
7 Prozess der Studienplan-Erstellung und -Änderung	25

1 Einleitung

Dieser Leitfaden dient der für Universitätslehrgänge an der TU Wien zuständigen Studienkommission zur inhaltlichen und prozessualen Orientierung bei der Erstellung und Änderung von Studienplänen für Universitätslehrgänge.

Der Leitfaden enthält einen Muster-Studienplan, der einen gemeinsamen Rahmen für die Erstellung aller Studienpläne für Universitätslehrgänge mit einem Mindestumfang von 60 ECTS darstellt, sodass diese einheitlich konzipiert und strukturiert sind.

Darüber hinaus enthält der Leitfaden Kapitel über die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung derartiger Studienpläne, Hinweise zu diversen Aspekten, die bei der Erstellung von Studienplänen bedacht werden sollten, sowie ein Kapitel zur Gestaltung des Erstellungsprozesses für Studienpläne.

Der Senat verfolgt mit dem Beschluss dieses Leitfadens in Abstimmung mit dem Rektorat der TU Wien folgende Ziele:

Profilbildung: Die einheitliche inhaltliche Grundkonzeption der Universitätslehrgänge in Richtung einer innovativen Weiterbildung mit dem Ziel einer definierten Anwendungsorientierung gibt der Lehre ein markantes Profil der Universitätslehrgänge an der TU Wien und erhöht die Attraktivität gegenüber vergleichbaren Bildungseinrichtungen. Die inhaltliche Zusammenführung von Themen in den Modulen schafft zielorientierte, übersichtliche Studien.

Konformität: Der Leitfaden dient der Studienkommission als Werkzeug und Hilfsmittel um den normativen Anforderungen an die Studienpläne durch gesetzliche Rahmenbedingungen, EU-Richtlinien und TU-interne Strategie gerecht zu werden. Das einheitliche Grundgerüst auf Basis des Muster-Studienplans gewährleistet formale Vergleichbarkeit der Studienpläne für Universitätslehrgänge der TU Wien untereinander. Bei Kooperationen mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen sind allenfalls notwendige Adaptierungen durch die zuständige Studienkommission vorzunehmen.

Prozessgestaltung: Der Erstellungsprozess für Studienpläne ist ein gelenkter Prozess, der mit einem größtmöglichen Maß an Transparenz abläuft. Jede Entscheidung im Rahmen des Prozesses und somit jedes Element des Studienplans ist auf Grund vorangehender Schritte sowie in Hinblick auf die Rahmenbedingungen nachvollziehbar und begründbar.

Kontinuierliche Entwicklung: Die im Qualifikationsprofil angestrebten Qualifikationen und die daraus abgeleiteten (Bildungs-)Ziele werden im Zeitablauf hinsichtlich ihrer Erreichung überprüft und geänderte Rahmenbedingungen erkannt. Zur Beseitigung von Fehlentwicklungen und als Reaktion auf externe Einflüsse werden frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen.

Hinweise zur Ausarbeitung von Studienplänen

Die nicht-kursiven Texte im Muster-Studienplan sind Textbausteine, welche in den einzelnen Studienplänen verwendet werden sollen. In den [...]-Ausdrücken gilt es die jeweils konkreten Bezeichnungen einzufügen. Die [.../.../...]-Ausdrücke enthalten optionale Elemente, welche dem Kontext entsprechend auszuwählen sind. Es können auch ganze Textbausteine alternativ auszuwählen sein. Dieser Fall ist im kursiven Text indiziert.

Kursive Texte geben Hinweise auf von der Studienkommission besonders zu beachtende Aspekte (Anmerkungen), verweisen auf im Kontext relevante Bestimmungen (Konformität) und geben Hinweise zur konkreten Befüllung des Muster-Studienplans (Arbeitsanweisungen). Außerdem definieren sie zentrale Begriffe (z.B. Qualifikationen, Modul und Prüfungsfach) und skizzieren zentrale Konzepte Begriffe (z.B. Qualifikationsprofil), um in der Studienkommission ein einheitliches Verständnis zu schaffen. Ein derartiges Verständnis ist wichtig, um konzeptionell vergleichbare Studienpläne zu erhalten.

2 Leitfaden für die Erstellung von Studienplänen für Universitätslehrgänge

Vorbemerkungen

Dieses Dokument stellt die von der TU Wien angestrebte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Hinblick auf die Inhalte, Aufgaben und Ziele der Studien im Rahmen von Universitätslehrgängen dar.

Es ist als Grundsatzpapier für die Arbeit der zuständigen Studienkommission bei der Erstellung der Studienpläne gedacht, soll aber auch für ihre Evaluierung durch das Rektorat, den Universitätsrat und die Genehmigung durch den Senat herangezogen werden.

Auch der Entwicklungsplan der TU Wien sollte immer mit dieser selbst gewählten Zielsetzung für die Lehre in der Weiterbildung übereinstimmen.

Mission Statement

Technik für Menschen

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln

Mission Statement - Folgerungen für die Lehre

Die TU Wien bekennt sich zur forschungsgeliteten Lehre. Die Weiterbildung soll den Absolvent_innen die Fähigkeiten vermitteln die Zukunft zu gestalten und den aktuellen und absehbaren Bedarf der Gesellschaft an entsprechendem Führungspersonal abzudecken.

Gesetzliche Grundlagen

Bei der Erstellung von neuen und bei der Änderung bestehender Studienpläne durch die Studienkommission sind die Bestimmungen des UG (BGBl. I Nr. 120 in der geltenden Fassung) einzuhalten, im Speziellen §§ 56 und 58, nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 1 Z 12 sowie 54d Abs. 2 und 54e Abs. 2.

Allgemeine Grundsätze

Die TU Wien setzt die Bereitschaft und Fähigkeit der Studierenden voraus, das Studium im Rahmen der Studienpläne eigenverantwortlich zu gestalten.

Die Evaluierung der Lehre orientiert sich an den internationalen Standards vergleichbarer Universitäten entsprechend dem Entwicklungsplan.

Die Verantwortlichkeit für das Lehrangebot liegt hinsichtlich der Inhalte und Qualität bei der Studienkommission und den Lehrenden.

TU Wien Ziele

- Vertiefte Ausbildung für das Verständnis fachbereichsspezifischer Zusammenhänge und Vermittlung der damit einhergehenden Kompetenz zur wissenschaftlichen Analyse von Sachverhalten und experimentellen Ergebnissen, die immer noch eine breite Verwendbarkeit ermöglichen.
- Die Verknüpfung von Wissen und wissenschaftlichen Methoden mit gestalterischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten für die Lösung aktueller und künftiger Probleme.
- Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse, damit sie in der Praxis wirksam und weiterentwickelt werden können und das Wissen der Forschenden durch die Absolvent_innen optimal für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden kann.
- Vorbereitung auf eine internationale Einsetzbarkeit der Absolvent_innen in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.
- Vermittlung von Führungsqualitäten mit besonderer Berücksichtigung der Teamfähigkeit auch im interdisziplinären Bereich.
- Schaffung einer langfristig wirksamen Beziehung der Studierenden zur TU Wien über den persönlichen Einsatz der Lehrenden.

Außerordentliche Bachelor- und Masterstudien

Gemäß § 56 Abs. 2 können Universitätslehrgänge auch als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden. Diese Universitätslehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 5 gleichwertig und berechtigen nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zur Zulassung zu ordentlichen Masterstudien und Doktoratsstudien.

Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist.

Gemäß § 51 Abs. 2 Zi 23 können nach Abschluss eines Universitätslehrgangs, der als außerordentliches Bachelorstudium durchgeführt wird, die folgenden akademischen Grade verliehen werden:

- „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „BA (CE)“
- „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“
- „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“

Gemäß § 51 Abs. 2 Zi 23a. können nach Abschluss eines Universitätslehrgangs, der als außerordentliches Masterstudium durchgeführt wird, die folgenden akademischen Grade verliehen werden:

- „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“,

- „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“
- „Master Professional“, abgekürzt „MPr“
- „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“
- „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“
- „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“

Hinweise zum Musterstudienplan für Universitätslehrgänge

Universitätslehrgänge werden gemäß § 56 UG eingerichtet, eventuell gemäß § 54d bzw. § 54e gemeinsam mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen.

Da außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 5 gleichwertig sind, ist für diese Studien der *Leitfaden zur Studienplan Erstellung für Bachelor und Masterstudien* sinngemäß anzuwenden; betreffend die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium sind im Wesentlichen die in § 4 des im Folgenden beschriebenen Musterstudienplans für Universitätslehrgänge beschriebenen Zulassungskriterien anzuwenden, für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ausgenommen die Punkte 1 und 4.

Der im folgenden Kapitel beschriebene Musterstudienplan für Universitätslehrgänge bezieht sich im Wesentlichen auf Universitätslehrgänge, die auf dem Abschluss eines facheinschlägigen (Bachelor-)Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aufbauen sowie einen Umfang von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten umfassen.

3 Musterstudienplan für Universitätslehrgänge

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

Der vorliegende Studienplan definiert und regelt den Universitätslehrgang [...] an der Technischen Universität Wien. Er basiert auf dem Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.) – und den „Studienrechtlichen Bestimmungen“ der Satzung der Technischen Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung. Die Struktur und Ausgestaltung des Studiums orientieren sich am Qualifikationsprofil gemäß § 2.

[Gesetzeskonformität] *[UG] § 56 (1) Die Universitäten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten. ...*

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang [...] vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent_innen höher qualifiziert für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

[Arbeitsanweisung] *Hier kommt die Auflistung von typischen Tätigkeitsbereichen.*

[Anmerkung] *Bei den auszuwählenden Tätigkeitsbereichen soll das wissenschaftliche Denken und Arbeiten sowie die Entwicklungsfähigkeit in einem dynamischen Umfeld essenziell sein. Diesbezüglich wichtige Attribute können sein: forschungsgeleitet, eigenverantwortlich, reflektierend, methodenorientiert, innovativ, wissenschaftlich, kreativ. Die zur Charakterisierung der gewählten Tätigkeitsbereiche verwendeten Attribute müssen sich in den nachfolgenden Qualifikationen widerspiegeln, welche es im Rahmen des Studiums zu vermitteln gilt.*

[Gesetzeskonformität] *Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil jener Teil des Studienplans, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.*

Aufgrund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang [...] Qualifikationen hinsichtlich folgender Kategorien vermittelt:

- Fachliche und methodische Kompetenzen
- Kognitive und praktische Kompetenzen
- Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen

[Arbeitsanweisung] *Bei jeder der drei Gruppen sind die verschiedenen Qualifikationen näher zu spezifizieren.*

- *Fachliche und methodische Kompetenzen:*

Theorie-, Fakten- und/oder Methodenwissen.

- **Kognitive und praktische Kompetenzen:**
Kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten).
- **Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen:**
Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit.

[Anmerkung] Das Qualifikationsprofil hat sich im modularen Aufbau des Universitätslehrgangs wieder zu finden.

§ 3 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang [...] beträgt [...] ECTS-Punkte.

[Die vorgesehene Studiendauer beträgt [...] Semester.]

ECTS-Punkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Ein Studienjahr umfasst 60 ECTS-Punkte, wobei ein ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden entspricht (gemäß § 54 Abs. 2 UG).

[Gesetzeskonformität] Vgl. UG § 54 Abs. 2 .

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt als außerordentliche_r Student_in.

Bei interuniversitären Studien erfolgt das Aufnahmeverfahren gemäß den Richtlinien der aufnehmenden Institution.

Zulassungskriterien für die Aufnahme an der TU Wien:

1. Abschluss eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
2. Einschlägige Berufserfahrung mit im Lehrgang festgelegter Mindestdauer;
3. Nachweis der ausreichenden Kenntnis der Unterrichtssprache(n). im Speziellen gelten diese Kenntnisse als nachgewiesen durch die allgemeine Hochschulreife, durch mindestens B2 CEFR, mittels international anerkannter Zertifikate wie CAE (mindestens 45 Punkte), FCE (mindestens C), TOEFL iBT (mindestens 87 Punkte) oder IELTS (mindestens 5.5). Der Nachweis kann auch im Rahmen des Aufnahmegespräches erfolgen. Bei Bewerber_innen mit entsprechender Muttersprache kann dieser Nachweis entfallen.
4. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen zugelassen werden, welche die unter 1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation und die allgemeine Universitätsreife verfügen sowie zumindest xx ECTS an positiv absolvierten einschlägigen Lehrveranstaltungen vorweisen können.
5. An weiteren Unterlagen sind vorzulegen:
 - (a) ausgefülltes Bewerbungsformular,
 - (b) Lebenslauf,
 - (c) Identitätsnachweis,

- (d) Motivationsschreiben,
- (e) eventuell Referenzen.

Über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen 1) bzw. 4) sowie 2) und 5) entscheidet abschließend die_der Studiendekan_in.

Bewerber_innen, welche die zuvor genannten Zulassungsbedingungen erfüllen, werden im zweiten Schritt des Aufnahmeverfahrens zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. Dieses Gespräch wird von Seiten der TU Wien durch den Lehrgangsteiter/die Lehrgangsteiterin und die_den Programmmanager_in bzw. deren Stellvertreter_innen durchgeführt.

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs

1. werden die Bewerber_innen über den Aufbau und die geplante Durchführung des Universitätslehrgangs informiert;
2. müssen die Bewerber_innen den Nachweis der ausreichenden Kenntnis der Unterrichtssprachen erbringen, sofern dies gemäß Punkt 3) noch nicht erfolgt ist;
3. müssen die Bewerber_innen [fakultativ] Aufgaben zur Erhebung ihrer analytischen und fachspezifischen Kompetenzen lösen,
4. sind von den Bewerber_innen die persönliche Motivation, am Lehrgang teilnehmen und ihn auch abschließen zu wollen, sowie soziale Kompetenz (Teamfähigkeit, ...), Leistungswille, Belastbarkeit, Selbstständigkeit, gesellschaftliches Engagement (karitative Tätigkeit, ...) etc. darzustellen.

[Anmerkung] Soziale Kompetenz ist wichtig für die Gruppe, welche schlussendlich den Lehrgang bildet.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Ergebnisse der Aufnahmegespräche erstellt die_der Studiendekan_in eine Reihung der qualifizierten Bewerber_innen. Bis zu 50% der vorgesehenen Plätze können bereits zu einem festgelegten früheren Zeitpunkt fix vergeben werden.

Die restlichen Plätze werden erst nach dem Einreichschluss vergeben. Die Reihung erfolgt wieder auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Ergebnisse der Aufnahmegespräche; bei annähernd gleicher Qualifikation werden die qualifizierten Bewerber_innen in der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbung gereiht.

Auf Verlangen der_des Bewerber_in ist nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens der Bescheid schriftlich auszustellen, falls diese_r nicht in den Universitätslehrgang aufgenommen wurde.

§ 5 Aufbau des Studiums

Die Inhalte und Qualifikationen des Studiums werden durch *Module* vermittelt. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, welche durch Eingangs- und Ausgangsqualifikationen, Inhalt, Lehr- und Lernformen, den Regel-Arbeitsaufwand sowie die Leistungsbeurteilung gekennzeichnet ist. Die Absolvierung von Modulen erfolgt in Form einzelner oder mehrerer inhaltlich zusammenhängender *Lehrveranstaltungen*. Thematisch ähnliche Module werden zu „Prüfungsfächern“ zusammengefasst, deren Bezeichnung samt Umfang und Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen wird.

[Anmerkung] Module sollten einerseits nicht zu klein und andererseits zeitlich nicht zu lang sein. Empfehlung für den Umfang von Modulen mit Lehrveranstaltungen: 6-12 ECTS-Punkte, maximal über zwei Semester.

*Innerhalb der Module bilden **Lehrveranstaltungen** die kleinste Einheit. Sie können innerhalb des Moduls verpflichtend sein oder zur Auswahl stehen.*

Der Universitätslehrgang [...] besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

[Arbeitsanweisung] Hier sind alle Prüfungsfächer, aus denen der Universitätslehrgang besteht, anzuführen.

Der Universitätslehrgang [...] ist aus folgenden Modulen aufgebaut:

[Arbeitsanweisung] Hier sind alle Module, aus denen der Universitätslehrgang besteht, anzuführen.

In den Modulen des Universitätslehrgangs [...] werden folgende Inhalte (Stoffgebiete) vermittelt:

[Arbeitsanweisung] Hier kann eine kurze Erläuterung der Eingangs- und Ausgangsqualifikationen sowie der Stoffgebiete und der Grundkonzeptionen der Module erfolgen. Die ausführliche Modulbeschreibung mit allen oben genannten Komponenten sowie der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, eventuell mit ihren Semesterzuordnungen, ist Gegenstand des Anhanges.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Die Stoffgebiete der Module werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sind im Anhang in den jeweiligen Modulbeschreibungen spezifiziert. Lehrveranstaltungen werden durch Prüfungen im Sinne des UG beurteilt. Die Arten der Lehrveranstaltungsbeurteilungen sind in der Prüfungsordnung (§ 7) festgelegt.

[Anmerkung] Die Modulbeschreibungen und die zu den Modulen jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen sind von der Studienkommission zu erarbeiten und im Anhang anzuführen. Die Modulbeschreibung enthält auch die Begründung der für die zur Modulausgestaltung zu verwendenden Lehrveranstaltungstypen. Vorlesungen, Übungen und Vorlesungsübungen eignen sich beispielsweise für die Vermittlung von fachlichen Grundlagen. Für das wissenschaftliche Arbeiten eignen sich insbesondere Seminare und gegebenenfalls Praktika.

§ 7 Prüfungsordnung

Der positive Abschluss des Universitätslehrgangs erfordert:

1. die positive Absolvierung der im Studienplan vorgeschriebenen Module, wobei ein Modul als positiv absolviert gilt, wenn die ihm zuzurechnenden Lehrveranstaltungen gemäß Modulbeschreibung positiv absolviert wurden;
2. die Abfassung einer positiv beurteilten Masterarbeit/Abschlussarbeit.

Das Abschluszeugnis beinhaltet

- (a) die Prüfungsfächer mit ihrem jeweiligen Umfang in ECTS-Punkten und ihren Noten,
- (b) das Thema und die Note der Masterarbeit/Abschlussarbeit,
- (c) die Gesamtbeurteilung sowie
- (d) auf Antrag des_der Studierenden die Gesamtnote des absolvierten Studiums gemäß UG § 72a.
- (e) [Arbeitsanweisung] Möglichkeit zu studienspezifischen Festlegungen (keine Modultitel!).

Die Note des Prüfungsfaches „Masterarbeit/Abschlussarbeit“ ergibt sich aus der Note der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit. Die Note jedes anderen Prüfungsfaches ergibt sich durch Mittelung der Noten jener Lehrveranstaltungen, die dem Prüfungsfach über die darin enthaltenen Module zuzuordnen sind, wobei die Noten

mit dem ECTS-Umfang der Lehrveranstaltungen gewichtet werden. Bei einem Nachkommateil kleiner gleich 0,5 wird abgerundet, andernfalls wird aufgerundet. Wenn keines der Prüfungsfächer schlechter als mit „gut“ und mindestens die Hälfte mit „sehr gut“ benotet wurde, so lautet die *Gesamtbeurteilung* „mit Auszeichnung bestanden“ und ansonsten „bestanden“.

Lehrveranstaltungen des Typs VO (Vorlesung) werden aufgrund einer abschließenden mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung beurteilt. Alle anderen Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter, d.h., die Beurteilung erfolgt laufend durch eine begleitende Erfolgskontrolle sowie optional durch eine zusätzliche abschließende Teilprüfung.

Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Bei Lehrveranstaltungen, bei denen eine Beurteilung in der oben genannten Form nicht möglich ist, werden diese durch „mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) beurteilt.

[Lehrveranstaltungen des Typs [...]/ Die Lehrveranstaltung(en) [...] wird/werden] mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 8 Studierbarkeit

Studierende im Universitätslehrgang [...] sollen ihr Studium mit angemessenem Aufwand in der dafür vorgesehenen Zeit abschließen können.

[Arbeitsanweisung] *Studienspezifische Maßnahmen können hier festgelegt werden. Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit sind der Studierbarkeitsplan, Lehrvereinbarungen und eine durchdachte zeitliche Koordination.*

Die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ.

[Bei Universitätslehrgängen mit Abschlussarbeit bzw. Masterarbeit]

[Im Falle einer Abschlussarbeit:]

§ 9 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist eine praktisch-wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema im beruflichen Umfeld selbstständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Das Prüfungsfach Abschlussarbeit wird mit [...] ECTS-Punkten bewertet. Das Thema der Abschlussarbeit ist von der oder dem Studierenden frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen.

[Arbeitsanweisung] *Der Umfang der Abschlussarbeit hat mindestens 9 bis maximal 18 ECTS-Punkte zu betragen. Hier können auch optional weitere studienspezifische Bestimmungen zur Abfassung einer Abschlussarbeit getroffen werden.*

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolvent_innen des Universitätslehrgangs [...] wird gem. UG § 87a Abs.2 die akademische Bezeichnung „Akademische [...]“ bzw. „Akademischer [...]“ – verliehen.

Der alleinige Abschluss des Universitätslehrgangs [...] berechtigt nicht notwendigerweise zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium an der TU Wien.

[Gesetzeskonformität] UG § 87a. (1) Wenn ein Universitätslehrgang mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, darf die akademische Bezeichnung „Akademische [...]“ bzw. „Akademischer [...]“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen zu verleihen ist.

[Im Falle einer Masterarbeit:]

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Prüfungsfach Masterarbeit wird mit [...] ECTS-Punkten bewertet.

Das Thema der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen.

[Arbeitsanweisung] Der Umfang der Masterarbeit hat für neue Universitätslehrgänge mindestens 20 bis maximal 30 ECTS-Punkte zu betragen, bei bereits bestehenden mindestens 15. Hier können auch optional weitere studienspezifische Bestimmungen zur Abfassung einer Masterarbeit getroffen werden.

Wird der Titel Master of Science [Continuing Education] verliehen, hat sich der Studienplan an den Richtlinien für die ordentlichen Masterstudien zu orientieren und die Masterarbeit daher einen Umfang von 27 bis 30 ECTS-Punkten zu umfassen.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolvent_innen des Universitätslehrgangs [...] wird gem. UG § 51 Abs. 2 Zi 23a der akademische Grad „[...]“ – abgekürzt „[...]“ – verliehen.

Der alleinige Abschluss des Universitätslehrgangs [...] berechtigt nicht notwendigerweise zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium an der TU Wien.

[Arbeitsanweisung:] UG § 51 Abs. 2 Zi 23a lautet: Mastergrade in Universitätslehrgängen sind die akademischen Grade, die gemäß § 87 Abs. 2 nach dem Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums verliehen werden. Sie lauten „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, „Master Professional“, abgekürzt „MPr“, „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, oder „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“.

§ 11 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement des Universitätslehrganges [...] gewährleistet, dass das Studium in Bezug auf die studienbezogenen Qualitätsziele der TU Wien konsistent konzipiert ist und effizient und effektiv abgewickelt sowie regelmäßig überprüft wird. Das Qualitätsmanagement des Studiums erfolgt entsprechend des Plan-Do-Check-Act Modells nach standardisierten Prozessen und ist zielgruppenorientiert gestaltet. Die Zielgruppen des Qualitätsmanagements sind universitätsintern die Studierenden und die Lehrenden sowie extern die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Verwaltung, einschließlich des Arbeitsmarktes für die Studienabgänger_innen.

In Anbetracht der definierten Zielgruppen werden sechs Ziele für die Qualität der Studien an der TU Wien festgelegt:

(1) In Hinblick auf die Qualität und auf die Aktualität des Studienplans ist die Relevanz des Qualifikationsprofils für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt gewährleistet.

In Hinblick auf Qualität der inhaltlichen Umsetzung des Studienplans sind (2) die Lernergebnisse in den Modulen des Studienplans geeignet gestaltet um das Qualifikationsprofil umzusetzen, (3) die Lernaktivitäten und -methoden geeignet gewählt um die Lernergebnisse zu erreichen und (4) die Leistungsnachweise geeignet um die Erreichung der Lernergebnisse zu überprüfen.

(5) In Hinblick auf die Studierbarkeit der Studienpläne sind die Rahmenbedingungen gegeben um diese zu gewährleisten.

(6) In Hinblick auf die Lehrbarkeit verfügt das Lehrpersonal über fachliche und zeitliche Ressourcen um qualitätsvolle Lehre zu gewährleisten.

Um die Qualität der Studien zu gewährleisten, werden der Fortschritt bei Planung, Entwicklung und Sicherung aller sechs Qualitätsziele getrennt erhoben und publiziert. Die Qualitätssicherung überprüft die Erreichung der sechs Qualitätsziele. Zur Messung des ersten und zweiten Qualitätszieles wird vom Programmteam zumindest einmal pro Lehrgangsdurchgang, jedenfalls vor Beginn der Bewerbungs- und Anmeldefrist, eine Überprüfung des Qualifikationsprofils und der Modulbeschreibungen vorgenommen und der Studienkommission berichtet. Zur Überprüfung der Qualitätsziele zwei bis fünf liefert die laufende Bewertung durch Studierende, ebenso wie individuelle Rückmeldungen zum Studienbetrieb an das Studienrechtliche Organ, laufend ein Gesamtbild über die Abwicklung des Studienplans. Die laufende Überprüfung dient auch der Identifikation kritischer Lehrveranstaltungen, für welche in Abstimmung zwischen Studienrechtlichem Organ, Studienkommission und Lehrveranstaltungsleiter_innen geeignete Anpassungsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Das sechste Qualitätsziel wird durch qualitätssichernde Instrumente im Personalbereich abgedeckt.

Zusätzlich zur internen Qualitätssicherung wird innerhalb von x Jahren eine externe Akkreditierung des Universitätslehrganges durch XXX vorgenommen. Alle y Jahre wird eine Re-Akkreditierung durchgeführt.

[Arbeitsanweisung] Hier können von der Studienkommission nach Ermessen spezifische Festlegungen gemacht werden. Studienspezifische Quantitative Festlegungen (z.B. Laborgruppengrößen) sind im Anhang des Studienplanes zu spezifizieren. Studienrichtungsspezifische Festlegungen zur Studierbarkeit sind in § 8 anzubringen.

Die Anvisierung einer externen Akkreditierung ist programmspezifischer Natur und hängt von der inhaltlichen Schwerpunktsetzung des jeweiligen Universitätslehrganges ab. Es gilt hier beispielsweise zu differenzieren zwischen Berufsverbände (RICS, CEPI, etc.) oder Agenturen (FIBAA, ASIIN, etc.). In weiterer Folge ist zu unterscheiden ob und inwiefern eine externe Akkreditierung sinnvoll erscheint.

[Anmerkung] Hinweise zur Implementierung von Qualitätsmanagement in Studienplänen finden sich im Kapitel 6.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. [...] in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen werden gesondert im Mitteilungsblatt verlautbart und liegen an der TU Wien Academy for Continuing Education (ACE) auf.

[Anmerkung] Durch geeignete Übergangsbestimmungen ist zu gewährleisten, dass Prüfungsleistungen, die von Studierenden bereits erbracht wurden, in vollem Umfang auch für den jeweils aktuell gültigen Studienplan anerkannt werden. Überdies ist dafür Sorge zu tragen, dass für auslaufende Lehrveranstaltungen noch in ausreichendem Maße Prüfungstermine angeboten werden. Schließlich ist auch zu gewährleisten, dass es durch neu eingeführte Voraussetzungen für die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen nicht zu Studienverzögerungen oder zu einer zusätzlichen Belastung der Studierenden im Rahmen der vorgesehenen Semesterplanung kommt.

[Arbeitsanweisung] Die Übergangsbestimmungen sind als eigenes Dokument (und nicht als Teil des Studienplans selbst) zu verlautbaren.

Anhang Modulbeschreibungen

Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in folgender Form angeführt:

9.9 9.9 XX Titel der Lehrveranstaltung

Dabei bezeichnet die erste Zahl den Umfang der Lehrveranstaltung in ECTS-Punkten und die zweite ihren Umfang in Semesterstunden. ECTS-Punkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden, wobei ein Studienjahr 60 ECTS-Punkte umfasst und ein ECTS-Punkt 25 Stunden zu je 60 Minuten entspricht. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Der Typ der Lehrveranstaltung (XX) ist in Anhang *Lehrveranstaltungstypen* auf Seite 19 im Detail erläutert.

Modulbeschreibung (Module Descriptor)

Name des Moduls (Name of Module):

[Arbeitsanweisung] *Name des Moduls einfügen*

Regelarbeitsaufwand für das Modul (ECTS-Credits):

[Arbeitsanweisung] *ECTS-Punkte des Moduls einfügen*

Lernergebnisse:

[Arbeitsanweisung] *Hier wird angeführt, welche Lernziele durch Absolvierung des Moduls erreicht werden. Dabei ist ein Konnex zum Qualifikationsprofil herzustellen.*

- Fachliche und methodische Kompetenzen:
- Kognitive und praktische Kompetenzen:
- Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen:

Inhalt:

[Arbeitsanweisung] *Kurzbeschreibung des Moduls. Hier wird kurz angeführt welche fachlichen Inhalte und welche Kompetenzen im Modul vermittelt werden sollen.*

Erwartete Vorkenntnisse (Expected Prerequisites):

[Arbeitsanweisung] *Hier wird angeführt, welche Vorkenntnisse zur Absolvierung des Moduls benötigt werden, gegliedert in die bekannten Kategorien:*

- Fachliche und methodische Kompetenzen:
- Kognitive und praktische Kompetenzen:
- Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen:

[Arbeitsanweisung] *Außerdem wird angegeben in welchen Modulen/welchem Modul die genannten Vorkenntnisse erworben werden können.*

Verpflichtende Voraussetzungen (Obligatory Prerequisites) – für das Modul sowie für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls:

[Arbeitsanweisung] Hier wird angeführt, welche Voraussetzungen in Form absolvierter Module oder Lehrveranstaltungen für die Absolvierung dieses Module oder seiner Lehrveranstaltungen verpflichtend sind.

Angewendete Lehr- und Lernformen und geeignete Leistungsbeurteilung (Teaching and Learning Methods and Adequate Assessment of Performance):

[Arbeitsanweisung] Hier wird angeführt, auf welche Art die Lernziele des Moduls erreicht werden (Frontalvortrag, Beispiele rechnen, Seminararbeit schreiben, Projekt machen,...) und welche Arten der Leistungsbeurteilung (Prüfung, Tests, Hausübungen, Protokolle, Abgaben,...) angewendet werden können. Die Lehrveranstaltungs-Leitung kann aus diesen Möglichkeiten wählen.

Lehrveranstaltungen des Moduls:

[Arbeitsanweisung] Hier werden die Lehrveranstaltungen in der oben beschriebenen Form angegeben.

Lehrveranstaltungstypen

EX: Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die außerhalb des Studienortes stattfinden. Sie dienen der Vertiefung von Lehrinhalten im jeweiligen lokalen Kontext.

LU: Laborübungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende in Gruppen unter Anleitung von Betreuerinnen und Betreuern experimentelle Aufgaben lösen, um den Umgang mit Geräten und Materialien sowie die experimentelle Methodik des Faches zu lernen. Die experimentellen Einrichtungen und Arbeitsplätze werden zur Verfügung gestellt.

PR: Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen das Verständnis von Teilgebieten eines Faches durch die Lösung von konkreten experimentellen, numerischen, theoretischen oder künstlerischen Aufgaben vertieft und ergänzt wird. Projekte orientieren sich an den praktisch-beruflichen oder wissenschaftlichen Zielen des Studiums und ergänzen die Berufsvorbildung bzw. wissenschaftliche Ausbildung.

SE: Seminare sind Lehrveranstaltungen, bei denen sich Studierende mit einem gestellten Thema oder Projekt auseinandersetzen und dieses mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, wobei eine Reflexion über die Problemlösung sowie ein wissenschaftlicher Diskurs gefordert werden.

UE: Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden das Verständnis des Stoffes der zugehörigen Vorlesung durch Anwendung auf konkrete Aufgaben und durch Diskussion vertiefen. Entsprechende Aufgaben sind durch die Studierenden einzeln oder in Gruppenarbeit unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden (Universitätslehrer_innen sowie Tutor_innen) zu lösen. Übungen können auch mit Computerunterstützung durchgeführt werden.

VO: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Inhalte und Methoden eines Faches unter besonderer Berücksichtigung seiner spezifischen Fragestellungen, Begriffsbildungen und Lösungsansätze vorgetragen werden. Bei Vorlesungen herrscht keine Anwesenheitspflicht.

VU: Vorlesungen mit integrierter Übung vereinen die Charakteristika der Lehrveranstaltungstypen VO und UE in einer einzigen Lehrveranstaltung.

Anhang: Zusammenfassung aller verpflichtenden Voraussetzungen im Studium

[Arbeitsanweisung] Modulweise tabellarische Darstellung der verpflichtenden Voraussetzungen für die Module sowie die Lehrveranstaltungen der Module.

4 Hinweise zur studierendengerechten Gestaltung von Studienplänen

Ein studierendengerechter Studienplan muss auf die Bedürfnisse möglichst aller Studierenden eingehen. Soziale und gesellschaftliche Unterschiede spiegeln sich auch in den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden wieder. Besonders am Anfang des Studiums ist der Ausgleich der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden wichtig.

Um die zügige Absolvierung eines qualitativ hochwertigen Universitätslehrgangs zu gewährleisten, sind beim Erstellungsprozess des Studienplans und bei den Bestimmungen für die Durchführung eines Universitätslehrgangs einige Punkte zu beachten.

Für Studierende mit Einschränkungen muss es die Möglichkeit geben, Prüfungen mit alternativen Modalitäten ablegen zu können. (z.B. können Studierende mit Sehbehinderung keine schriftliche Prüfung ablegen) (vgl. § 59 Abs.1 Z 12 UG).

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Studienzeit effizient zu nutzen, ist es wichtig, den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Dies schafft man einerseits durch einen stabilen Studienplan und andererseits durch Transparenz und gute Aufklärung der Studierenden bzgl. der Verwaltungsabläufe.

Ein sinnvolles Studieren benötigt gute Planung. Um diese zu gewährleisten sollten Prüfungstermine früh, idealerweise ein Semester im Voraus, für das ganze Semester bekannt gegeben werden. Zusätzlich zu den drei verpflichtenden Prüfungsantrittsmöglichkeiten pro Semester (Anfang, Mitte, Ende des Semesters) empfiehlt es sich, für Pflichtlehrveranstaltungen mehr Antrittsmöglichkeiten vorzusehen, mindestens einen davon in den vorlesungsfreien Zeiten.

Eine adäquate Zuteilung der ECTS-Punkte und eine realistische zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen gewährleisten einen effizienten Ablauf des Universitätslehrgangs. Hierbei gilt zu beachten, dass ein ECTS-Punkt nach UG 25 Arbeitsstunden entspricht. Dabei ist es wichtig, die Lernformen, -inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten in Einklang mit dem Arbeitsaufwand zu bringen. Sinnvollerweise sollte dies anhand von Lehrvereinbarungen zwischen Studienrechtlichem Organ und Lehrveranstaltungsleiter_in festgehalten werden. Eine zu hohe Arbeitsbelastung der Studierenden führt zu ineffizientem Lernen und damit zu schnellem Vergessen oder zu einer Verlängerung der Studienzeit.

Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs in der vorgesehenen Zeit soll durch einen Studierbarkeitsplan belegt werden. Der Studierbarkeitsplan beinhaltet eine zeitliche Aufschlüsselung der Lehrveranstaltungen, der Prüfungen und eine Überprüfung der Lehrvereinbarungen (im Speziellen der Eingangs- und Ausgangskompetenzen und des ECTS-Aufwands). Dieser soll für jeden Jahrgang von der Lehrgangsleitung der Studienkommission vorgelegt werden.

Qualitativ hochwertige Studien lehren Studierende Verknüpfungen zwischen verschiedenen Gebieten herzustellen. Um fachübergreifendes Denken lehren zu können, muss die Absprache zwischen den einzelnen Lehrveranstaltungsleiter_innen sehr gut sein und es müssen die Eingangs- und Ausgangskompetenzen von Modu-

len und Lehrveranstaltungen klar definiert sein.

Universitäres Lernen fordert Selbstständigkeit. So unterschiedlich die Studierenden sind, so unterschiedlich sind auch ihre Lernstrategien. Um auf die Ansprüche möglichst vieler Lerntypen einzugehen empfiehlt es sich eine gute Mischung verschiedener Lehrformen anzubieten.

Als Denkanstoß hier einige Vorschläge ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Lernmethode: durch Hören und Sprechen →

Lehrmethode z.B.: Gruppenarbeiten oder Diskussionsrunden

Lernmethode: durch Sehen →

Lehrmethode z.B.: Erarbeiten aus Literatur oder Internetrecherche

Lernmethode durch Anfassen und Fühlen →

Lehrmethode z.B.: Laborübungen oder Exkursionen

Lernmethode durch Abstrahieren →

Lehrmethode z.B.: Herleitungen von Beweisen

5 Hinweise zur Genderkompetenz

Was versteht man unter Genderkompetenz?

Gender-Kompetenz ist die Fähigkeit von Personen, bei ihren Aufgaben geschlechtsbezogene Aspekte zu erkennen und gleichstellungsorientiert zu bearbeiten. Das setzt ein Kenntnis der Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse sowie von Zahlen und Fakten über Männer und Frauen in Ihrem Bereich voraus. Gender-Kompetenz ist eine Voraussetzung für erfolgreiches Gender Mainstreaming und setzt sich aus den Elementen Wollen, Wissen und Können zusammen:

Wollen Das Wollen bezieht sich auf die Bereitschaft, gleichstellungsorientiert zu handeln. Die Motivation ist vorhanden, auf das Ziel Gleichstellung hinzuarbeiten und einen Beitrag zur Umsetzung von Gender Mainstreaming zu leisten. Dazu bedarf es einer individuellen Haltung bzw. eines politischen Willens, potenziellen Diskriminierungen entgegenzuwirken. Die Bereitschaft, sich für Gleichstellung einzusetzen wird auch öffentlich vertreten.

Wissen Gender-Wissen bedeutet, ein Wissen über Lebensbedingungen von Frauen und Männern bzw. über die Wirkung von Geschlechternormen mit dem jeweiligen Fachwissen zu verknüpfen. Gender-Wissen wird dann zu einem integralen Bestandteil von Fachwissen, wenn die Bedeutung von „Gender“ in seiner Komplexität verstanden ist und grundlegende Erkenntnisse aus Frauen-, Männer- und Geschlechterforschung/ Gender Studies bekannt sind. Gender-Fachwissen umfasst Informationen zu Gender-Aspekten im jeweiligen Sachgebiet und Handlungsfeld. Daten zu Geschlechterverhältnissen existieren bzw. die Datenlücken sind bekannt und werden geschlossen.

Können Die Umsetzung der Strategie Gender Mainstreaming setzt Fähigkeiten bei den zuständigen Personen und Ermöglichkeiten durch die Organisation voraus. Umsetzung heißt, die Zuständigkeiten sind festgelegt und es stehen Ressourcen sowie Fortbildungs- und Beratungsangebote zu Verfügung, Gender Mainstreaming im eigenen Arbeitskontext durchzusetzen. Methoden und Instrumente werden angewendet, um Gender-Aspekte sowohl in Handlungsfeldern als auch in Sachgebieten zu identifizieren und um die Arbeit gleichstellungsorientiert zu gestalten.

Gender-Inhalte sind als Querschnittsmaterie und integraler Bestandteil von jeglicher Lehre und Forschung anzusehen.

Die Abteilung Genderkompetenz bietet der Studienkommission und den Lehrgangleitungen auf Wunsch inhaltliche Beratung an.

6 Hinweise zur Verankerung von Qualitätsmanagementaspekten

Die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems in der Lehre wird zweifach gefordert, und zwar unter der Bezeichnung „Evaluierung und Qualitätssicherung“ gemäß § 14 UG sowie durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), welches die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems per Audit alle 7 Jahre fordert (§ 22).

Die Integration des Qualitätsmanagements in den Studienplan erfordert die Einrichtung von Prozessen und Vorkehrungen, um die in den verschiedenen Bereichen angestrebte Qualität nachhaltig sichern zu können. So sind beispielsweise die im Zeitablauf erzielten Lehrleistungen zu überprüfen und gegebenenfalls mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen zu versehen, um letztendlich die im Qualifikationsprofil angestrebten Qualifikationen auch tatsächlich zu vermitteln. Exemplarische Beispiele: Befragungen der Studierenden nach Abschluss des Studiums bzw. von Arbeitgebenden; Analyse der Karriere-Entwicklung (z.B. Renommee der Arbeitgebenden u.ä.) nach Abschluss des Universitätslehrgangs.

Ein Element des Qualitätsmanagements sind Lehrveranstaltungsbewertungen und daraus abgeleitete Anpassungsmaßnahmen. Diese sollen für alle Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, um unter anderem auffällige Lehrveranstaltungen zu identifizieren und ein Gesamtbild über die Umsetzung des Studienplans zu gewinnen. Bei auffällig schlecht beurteilten Lehrveranstaltungen sollen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ergriffen werden.

Monitoring

Das Monitoring des Studienplans soll über einen Zeitraum von drei abgeschlossenen Jahrgängen diverse Erkenntnisse und Fakten über die Abwicklung des Studienplans sammeln und aufbereiten, Anpassungsmaßnahmen für den Studienplan diskutiert, definiert und umgesetzt werden können. Diese Erkenntnisse und Fakten betreffen z.B.: Gesamtbild der Lehrveranstaltungsbewertung, Feedback von Studierenden, Lehrenden, Arbeitgebenden, Absolvent_innen, forschungsgeleitete Themen, Änderungen von rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen, Universitätsentwicklung, Erfahrungen über Arbeitsaufwände.

Zusammenspiel beteiligter Organe

Um das Funktionieren des Qualitätsmanagements rund um den Studienplan und dessen Abwicklung zu gewährleisten ist es wichtig, das Zusammenspiel der beteiligten Organe (Studienkommission, Studienrechtliches Organ, Lehrgangsführung, Lehrveranstaltungsleiter_in, Studierende und gegebenenfalls Modulkoordinierende)

zu definieren. Diese Definition kann im Studienplan niedergeschrieben werden. Sie könnte z.B. wie im Folgenden erläutert aussehen, es wird aber explizit keine verpflichtende Struktur vorgeschlagen, um der Studienkommission die Möglichkeit zu geben, diese in den einzelnen Universitätslehrgängen an individuelle Bedürfnisse anzupassen.

Die Studienkommission:

- koordiniert die Erstellung des Studienplans, insbesondere die Einbeziehung der jeweils fachlich zuständigen Studienkommissionen;
- beschließt den Studienplan;
- führt das Monitoring der Studienpläne durch;
- begutachtet den Studierbarkeitsplan;
- behandelt auftretende Probleme im Studienplan.

Das studienrechtliche Organ:

- bestellt die Lehrgangsleitung sowie, soweit vorgesehen, in Absprache mit der Lehrgangsleitung die Modulkoordinierenden;
- erstellt gemeinsam mit der Lehrgangsleitung den Studierbarkeitsplan;
- behandelt gemeinsam mit der Lehrgangsleitung auftretende Probleme bei Lehrveranstaltungen;
- beauftragt die Lehrenden mit der Abhaltung der Lehrveranstaltungen;
- schließt nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung Lehrvereinbarungen mit den Lehrveranstaltungsleiter_innen, unter Berücksichtigung der Modulbeschreibungen und des Studierbarkeitsplans, ab.

Lehrgangsleitung:

- berät das Studienrechtliche Organ bei der Bestellung der Lehrveranstaltungsleiter_innen sowie, soweit vorgesehen, der Modulkoordinierenden;
- erstellt gemeinsam mit dem Studienrechtlichen Organ den Studierbarkeitsplan;
- behandelt gemeinsam mit dem Studienrechtlichen Organ auftretende Probleme bei Lehrveranstaltungen;
- berät das Studienrechtliche Organ bei den Lehrvereinbarungen mit den Lehrveranstaltungsleiter_innen;
- koordiniert die inhaltliche und zeitliche Abstimmung der Module sowie, gegebenenfalls gemeinsam mit den jeweiligen Modulkoordinierenden, die Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.

Die Modulkoordinierenden:

- koordinieren die inhaltliche und zeitliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen innerhalb ihrer Module;
- koordinieren die Abstimmung mit aufbauenden Modulen;
- koordinieren die Termine der Leistungsbeurteilung von Lehrveranstaltungen mit anderen Modulkoordinierenden und der Lehrgangsleitung.

7 Prozess der Studienplan-Erstellung und -Änderung

Der Prozess der Studienplan-Erstellung und -Änderung erfolgt im Wesentlichen in Analogie zum für die Masterstudien der TU Wien vorgesehenen Prozess. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Studienkommission Universitätslehrgänge sich im Allgemeinen für alle einer Studienkommission der TU Wien zukommenden Aufgaben zuständig erachtet, allerdings im Allgemeinen nicht für die fachspezifischen Inhalte, sondern bei der inhaltlichen Gestaltung im Wesentlichen nur für die Koordination mit anderen Studienkommissionen sowie den Entwicklungsteams bzw. den Proponent_innen für den jeweiligen Universitätslehrgang.

[Anmerkung] Bei Universitätslehrgängen, die mit einem Mastergrad abschließen, soll grundsätzlich ein Verfahren in Anlehnung an jenes für ordentliche Masterstudien durchgeführt werden.

1. Entwicklungsteam („Proponentenkomitee“ / „Entwicklungsteam“) tritt an den Studiendekan ACE und an die Studienkommission Universitätslehrgänge mit einem Vorschlag heran, der im Wesentlichen Qualifikationsprofil, Ausrichtung des Studiums (Zielgruppe), ungefährender ECTS-Umfang, Abschlussgrad, Feasibility (keine inhaltliche Beurteilung durch Studienkommissionen) beinhaltet.
2. Studienkommission Universitätslehrgänge und Studiendekan_in ACE entscheiden übereinstimmend, dass ein Vorschlag weiter verfolgt wird.
3. Weiterentwicklung des Studienplans durch Entwicklungsteam in Abstimmung mit der Studienkommission Universitätslehrgänge und der_dem Studiendekan_in ACE; Identifizierung fachnaher Studienkommissionen in der Studienkommission Universitätslehrgänge. Fachnahe Studienkommissionen sind über die Planung des Universitätslehrganges zu informieren.
4. Präsentation Milestone 1 durch Vertreter_in des Entwicklungsteams, beinhaltet jedenfalls Qualifikationsprofil und Modulstruktur sowie Vorstellung der inhaltlich nahestehenden Fachbereiche bzw. Studienkommissionen; Information vorab an entsprechenden Milestone 1-Verteiler (inklusive Studiendekan ACE, Vorsitzende_r Studienkommission Universitätslehrgänge). Fachlich in Frage kommende Studienkommissionen sind zur Präsentation Milestone 1 einzuladen, entsprechende Unterlagen hierzu sind vorab auszusenden.
5. Weiterentwicklung des Studienplans durch Entwicklungsteam und fachnahe Studienkommissionen in Abstimmung mit der Studienkommission Universitätslehrgänge und dem Studiendekan_in ACE.
6. Präsentation Milestone 2 durch Vertreter_in des Entwicklungsteams mit Modulstruktur und -beschreibung, aber noch nicht (unbedingt) Lehrveranstaltungen, auch Aufnahmeverfahren sowie grundlegende Durchführbarkeit sind darzulegen; Information vorab an entsprechenden Milestone 2-Verteiler (insbesondere Studiendekan_in ACE, Vorsitzende_r Studienkommission Universitätslehrgänge sowie Vorsitzende der fachnahen Studienkommissionen).

7. Finalisierung des Entwurfs des Studienplans, Beschluss in der Studienkommissionen Universitätslehrgänge, Aussendung an „Stakeholder“ und Bitte um Stellungnahme (speziell an Senat über AG S und an fachnahe Studienkommissionen).
8. Studienkommission Universitätslehrgänge fasst unter Berücksichtigung der Stellungnahmen einen Beschluss über einen eventuell überarbeiteten endgültigen Studienplan, Weiterleitung an den Senat via AG S.
9. Beschluss des Studienplans im Senat.

Procedere bei Änderungen eines Universitätslehrgangs

1. Bei nicht geringfügigen Änderungen von (bestehenden) Universitätslehrgängen Verfahren ab Punkt 5.
2. Bei geringfügigen Änderungen Beschluss in der Studienkommissionen Universitätslehrgänge und Weiterleitung an Senat via AG S.